

Schutzkonzept Leichtathletik-Training (inkl. Running)

Aktuelle Version vom 2.7.2021, gültig ab dem 26.6.2021; die vorliegende Version ersetzt jene vom 2.6.2021.

1. Grundlagen

- 1.1. Am 23.6.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis voraussichtlich Mitte August 2021 zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere Regelungen anordnen.
- 1.2. Dieses Musterschutzkonzept Leichtathletik-Training bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen. Allenfalls darüber hinaus gehende Regelungen, welche von einzelnen Kantonen erlassen werden, müssen bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes pro Anlage mitberücksichtigt werden.
- 1.3. Alle Vereine resp. Trainingsgruppen bestehend aus mehr als 5 Personen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss. Darin sind folgende Punkte zu regeln:
 - Massnahmen zu Hygiene und Abstand in Innenräumen ausserhalb des eigentlichen Trainingsbetriebs;
 - Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen ausserhalb des Trainingsbetriebs;
 - Erfassung der Kontaktdaten bei Trainings in Innenräumen.

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

- 2.1. Nur symptomfrei ins Training
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- 2.2. Gründlich Hände waschen
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- 2.3. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins
Jeder Verein muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

- 3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen in beliebiger Gruppengrösse ohne Einschränkungen trainiert werden. Es müssen weder der Mindestabstand eingehalten noch eine Maske getragen oder die Kontaktdaten erhoben werden.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

- 4.1. In Innenräumen kann als Einzelperson oder in Gruppen in beliebiger Gruppengrösse trainiert werden. Es muss weder der Mindestabstand eingehalten noch eine Maske getragen werden;
- 4.2. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden;
- 4.3. Der Raum muss über eine genügend starke Lüftung verfügen.

5. Kommunikation des (Muster-)Schutzkonzeptes

- 5.1. Swiss Athletics kommuniziert das Muster-Schutzkonzept auf seinen Kanälen an die Leichtathletikgemeinschaft und stellt es den Kantonalverbänden und Vereinen direkt zu.
- 5.2. Die verantwortlichen Personen der Vereine klären mit den Anlagenbetreibern ihrer Gemeinde die konkreten Voraussetzungen für die Benutzung der örtlichen Leichtathletikanlagen und ergänzen das vorliegende Musterschutzkonzept oder erstellen auf dessen Basis ein eigenes.